

ausgehoben habe. Das Justizministerium hat einen besondern Beschluß über diese Angelegenheit zu den Acten gebracht und sagt darin Folgendes: „Gräfe hat nach den actenmäßigen Ermittlungen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung (nämlich bei der Waldenburger Catastrophe) ermahnt und aufgefordert, den gesetzlichen Weg nicht zu verlassen. Namentlich hat er bei der Volksversammlung (vom 5. April 1848) dieses Benehmen beobachtet.“ Es setzt ferner hinzu: „daß Gräfe vorher auf die Volksmenge in diesem zur Ruhe und Ordnung auffordernden Sinne nicht gewirkt haben mag, scheint sich nicht unzweifelhaft in dem wiederholten Rufe der Volksmasse ic. ausgedrückt zu finden: daß Gräfe (jetzt) ganz anders rede, wie früher, daß seine Reden ganz anders klängen, als sonst u. s. w.“ Darauf schließt das Justizamt weiter: „Alle diese Umstände begründen wider ihn den Verdacht der Verleitung der Volksmasse zu Ergreifung von (gewaltthätigen) Maaßregeln zum Zwecke der fürstlichen Concessionen.“ Aus diesen einfachen Entschlüssen des Justizamts geht auf das unzweifelhafteste hervor, daß hier nichts weiter vorliegt, als ein politisches Vergehen —, welches nach dem Gesetz vom 18. November 1848 zu beurtheilen ist; — ein Vergehen, welches angeblich durch Mißbrauch des Versammlungsrechts begangen worden ist. — Ist dies der Fall — so scheint es mir nothwendig im Interesse der Gerechtigkeit zu liegen, daß Gräfe und die, welche mit ihm in gleichem Falle sich befinden, wie jeder Andere nach dem letzten Gesetze behandelt werde; hat das Justizministerium einmal Gebrauch gemacht von dem Rechte, solche Angeklagte vor das Geschwornengericht zu stellen, so ist es auch unbedingt eine Forderung der Gerechtigkeit, daß Gräfe, wenn seine Reden ein Vergehen sind, — gleichfalls vor ein Geschwornengericht gestellt werde.

Präsident Joseph: Verlangt noch Jemand hierüber das Wort?

Königl. Commissar D. Treitschke: Ich habe bereits gesagt, daß das Ministerium Bericht erfordern werde von dem Justizamte Rochlitz; und nach Eingang desselben werde ich darauf antworten. Ich muß aber nochmals bemerken, daß nach den eigenen Anführungen des Abgeordneten hier nicht der Fall vorliege, daß das Ministerium erst eine Ermächtigung hätte geben müssen, um das Verfahren umzuleiten in das Verfahren mit Schwurgerichten, sondern daß, indem die Rede ist von einem Vergehen, was im Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes seinen Grund hat, dann schon das Gesetz selbst dem Gericht befiehlt, dafür zu sorgen, daß eine solche Umleitung erfolge. Ob nun diese hätte geschehen sollen oder nicht, werden wir erst dann beurtheilen können, wenn wir die Acten eingesehen haben.

Präsident Joseph: Verlangt noch Jemand das Wort über diesen Gegenstand?

Abg. Heubner: Es scheint mir doch, als ob über diesen Antrag nicht sofort zu entscheiden sein dürfte. Nach der

I. R.

Seiten der Regierung abgegebenen Erklärung ist vorauszusetzen, daß in Bezug auf den angeregten Fall nothwendig Erörterungen stattfinden werden. Ich glaube daher, daß, wenn wir uns nicht sofort mit der gegebenen Erklärung zufriedenstellen wollten, es zweckmäßiger wäre, den Antrag an eine Deputation abzugeben, damit dieselbe sich dann genauer unter Zuziehung der Regierungscommissarien vom Stande der Dinge informiren könne, damit der Kammer ein vollkommen vorbereitetes Gutachten zur Entschliebung vorliege.

Abg. Kaiser: Die Frage ist schon angeregt worden auf dem letzten Landtage. Es wurde damals das Justizministerium interpellirt von dem Abg. Tzschirner zu gleichem Zwecke, wie jetzt der Abg. Börcke beabsichtigt; und damals, wenn ich nicht irre, gab das Justizministerium die Erklärung ab, daß die Untersuchungssache bereits auf dem zeitherigen Proceßwege so weit gediehen wäre, daß es unzutraglich erscheine, das neue Verfahren auf diese Angelegenheit anzuwenden. Die Kammer hat sich damals bei dieser Erklärung beruhigt. Wenn nun auch daraus kein Präjudiz für die Entschliebung des jetzigen Landtags hergeleitet werden kann, so würde es mir doch sonderbar vorkommen, wenn man, während man damals mit dem Antrage nicht durchgedrungen war, die Sache jetzt wieder aufnehmen wollte.

Abg. Börcke: Zur Berichtigung einer Thatsache! nämlich der, welche das Hauptentscheidungsmerkmal in dieser Sache abgiebt: Es ist ja gegen Gräfe ein Erkenntniß noch gar nicht gefällt, ein Urtheil nicht gesprochen worden; es ist noch nicht einmal dessen Vertheidigung gemacht worden; es liegt die Sache zur Zeit wegen gewisser Defensionalanträge nur den Appellationsinstanzen vor.

Abg. Kaiser: Zu der Annahme, daß in der Sache entschieden worden und ein Erkenntniß eingegangen sein dürfte, bin ich dadurch gekommen, daß wir erst vor einigen Tagen durch das hiesige Stadtgericht ein specielles Actenfascikel nebst den allgemeinen Entscheidungsgründen in dieser Sache vorgelegt worden ist. Darin sah ich den Beweis, daß das erste Erkenntniß gefällt ist. Nun sollte ich doch glauben, daß die ganze Sache gleichzeitig versprochen sein würde.

Königl. Commissar D. Treitschke: Allerdings nicht ganz gleichzeitig, sondern es sind die gegen die einzelnen Inculpaten ergangenen Acten, sobald sie spruchreif waren, an das Appellationsgericht versendet worden; und daher sind auch die Urtheile zu verschiedenen Zeiten eingegangen. Welche Inculpaten dies betrifft, vermag ich allerdings in diesem Augenblick nicht zu sagen, da die Acten nicht vorliegen.

Abg. Börcke: Ich will mich mit der Ansicht des Abg. Heubner einverstanden erklären, daß diese Angelegenheit an eine Deputation verwiesen werde.

Präsident Joseph: Nicht vielmehr an die Abtheilungen?

Vizepräsident Tzschucke: Es scheint mir hier ein Fall